

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	2
Bund	2
Kanton	2
Gemeinde	2
Informationsquellen Internet	2
Das Stimmrecht	3
Allgemeines	3
Inhalt des Stimmrechts	3
Voraussetzungen zur Ausübung des Stimmrechts	3
Stimmrecht der Auslandschweizer	4
Wählbarkeit und ihre Beschränkungen	4
Stimmregister und Stimmrechtsausweis	5
Das Stimmregister	5
Abschluss des Stimmregisters	5
Nachträgliche Änderungen	5
Der Stimmrechtsausweis	5
Der Urnengang	6
Art des Verfahrens	6
Abstimmungstag	6
Anordnung der Wahlen / Abstimmungen	6
Das Urnenbüro	7
Zusammensetzung	7
Ausübung des Stimmrechtes	7
An der Urne	7
Briefliche Stimmabgabe	8
Doppelabstimmungen	8
Wahlen	8
Allgemeines	8
Das Proporzverfahren	9
Das Majorzverfahren	9
Die stille Wahl	9
Referendum und Initiative	10
Das Referendum	10
Die Initiative	10
Die Prüfung der Unterschriften	10
Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele	11

Rechtliche Grundlagen

Bund

- Bundesverfassung (SR 101)
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1)
- Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (SR 161.11)
- Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (SR 195.1)
- Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (SR 195.11)
- Bundeskanzlei (<http://www.bk.admin.ch>)

Kanton

- Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (SRL 1)
- Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (SRL 150)
- Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (SRL 10)
- Wahlen und Abstimmungen im Kanton Luzern (https://gemeinden.lu.ch/Wahlen_Abstimmungen)
- Abteilung Gemeinden (<http://www.gemeinden.lu.ch>)

Gemeinde

- Gemeindeordnung

Informationsquellen Internet

- Gfs-Forschungsinstitut (<http://www.polittrends.ch/>)
- Easyvote (<https://www.easyvote.ch/>)

Das Stimmrecht

Allgemeines

Das Stimmrecht ist nur in **eidgenössischen Angelegenheiten** in der ganzen Schweiz **einheitlich** geregelt.

In **kantonalen Belangen** ist das Stimmrecht in den einzelnen Kantonen (und Gemeinden) **unterschiedlich** geordnet.

So können massive Abweichungen gegenüber den bundesrechtlichen Vorschriften bestehen.

- Stimmrechtsalter
- Wohnsitzdauer des Stimmberechtigten
- Stimmrechtsverlustgründe
- Ausländerstimmrecht
- Gestaltung des Wahlverfahrens

Der Kanton Luzern hat mit seinem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 die Voraussetzungen zur Ausübung des Stimmrechts weitgehend den Bestimmungen des Bundes angepasst.

Inhalt des Stimmrechts

Die Stimmberechtigung umfasst drei elementare Rechte. So kann die stimmberechtigte Person

- an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen (aktives Stimm- und Wahlrecht)
- unter gewissen Voraussetzungen in ein Amt gewählt werden (passives Wahlrecht)
- Volksbegehren (Initiative und Referendum) unterzeichnen

Voraussetzungen zur Ausübung des Stimmrechts

Auf **Bundes- und Kantonsebene** (Kanton Luzern) bestehen keine Unterschiede.

- Jede Schweizerin und jeder Schweizer,
- die das 18. Altersjahr vollendet haben,
- nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden
- und spätestens 5 Tage vor der Abstimmung ihren politischen Wohnsitz nach den Vorschriften des Niederlassungsgesetzes in der Gemeinde begründet haben,

sind in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt. Stichtag für die 5-Tage-Frist ist der jeweilige Abstimmungssonntag.

Bei späterem Wohnsitzwechsel (ab Mittwoch vor der Wahl bzw. Abstimmung) wird das Stimmrecht

- in eidgenössischen Vorlagen am **vorherigen Wohnsitz** ausgeübt
- in kantonalen Vorlagen
 - am **vorherigen Wohnsitz** ausgeübt, sofern der Stimmberechtigte in einer andern **luzernischen Gemeinde** gewohnt hat;
 - **nicht ausgeübt**, wenn der Stimmberechtigte aus einem andern Kanton zugezogen ist.

Fahrende haben den politischen Wohnsitz in ihrer Heimatgemeinde.

Auf Gemeindeebene können die Voraussetzungen zur Ausübung des Stimmrechts je nach Gemeindeart unterschiedlich geregelt sein in Bezug auf

- das Stimmrechtsalter
- das Ausländerstimmrecht
- die Person des Stimmenden

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Stimmrechtsgesetzes können die Kirchgemeinden für ihre Angelegenheiten die Stimmfähigkeit auch auf ausländische Staatsangehörige ausdehnen.

Stimmrecht der Auslandschweizer

Auslandschweizer sind in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt. Als Stimmgemeinde gilt die letzte Wohnsitzgemeinde in der Schweiz. Bei Auslandschweizerinnen und -schweizern, die noch nie Wohnsitz in der Schweiz hatten, gilt die Heimatgemeinde als Stimmgemeinde. Die Stimmgemeinde meldet die stimmberechtigten Auslandschweizer dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern zur Bearbeitung weiter. Dieses führt insbesondere das Stimmregister für die Auslandschweizer und versendet das Stimm- und Wahlmaterial direkt an die ausländische Adresse.

Wählbarkeit und ihre Beschränkungen

Grundsätzlich ist jede stimmfähige Person in öffentliche Ämter und Behörden wählbar.

Damit das Vertrauen in die Integrität von Behörden und Verwaltung erhalten bleibt und um Interessenkonflikte auszuschalten, bestehen gewisse Beschränkungen in Bezug auf

- die Wählbarkeit:
 - Fachliche Voraussetzungen
 - Unvereinbarkeit von Ämtern
 - Verwandtschaftliche Gründe
- die Ausübung des Stimmrechts: Ausstandsgründe

Stimmregister und Stimmrechtsausweis

Stimmregisterführer/in ist der/die Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin oder eine von der Gemeindebehörde bezeichneter Fachperson der Gemeindeverwaltung. Der/die Stimmregisterführer/in hat das Stimmregister zu erstellen und von Amtes wegen alle Änderungen fortlaufend nachzutragen sowie für den rechtzeitigen Versand der Abstimmungsunterlagen besorgt zu sein.

Das Stimmregister

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die in Angelegenheiten des Bundes, des Kantons und der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind, werden ins Stimmregister eingetragen. Grundlage bildet die Einwohnerkontrolle. Die Einwohnergemeinde liefert die anderen Gemeindearten (Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinde) gegen Gebühr die Angaben für ihre Stimmregister.

Die Stimmberechtigten können das unbearbeitete Stimmregister einsehen. Sie können beim Stimmregisterführer / bei der Stimmregisterführerin Auskunft verlangen, ob sie im Stimmregister eingetragen sind. Das Stimmregister wird beigezogen, wenn die Stimmberechtigung bei Volksbegehren (Referenden, Initiativen) geprüft werden muss.

Abschluss des Stimmregisters

Vor einer Wahl oder Abstimmung im Urnen- oder Versammlungsverfahren sind Eintragungen in das Stimmregister bis zum fünften Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag vorzunehmen. Danach wird das Stimmregister abgeschlossen, die Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen angegeben und von der stimmregisterführenden Person unterzeichnet.

Nachträgliche Änderungen

Die folgenden Änderungen im Stimmregister haben für die betreffende Wahl oder Abstimmung Geltung, auch wenn sie erst nach Abschluss des Stimmregisters vorzunehmen sind:

- Streichungen, sofern die stimmberechtigte Person das Stimmrecht noch nicht ausgeübt hat und im Stimmregister zu streichen ist wegen Tod, rechtskräftiger Errichtung einer umfassenden Beistandschaft wegen dauernder Urteilsunfähigkeit (Art. 398 ZGB) oder nachgewiesener Aufgabe des politischen Wohnsitzes
- Eintragungen und Streichungen, die durch einen Stimmrechtsentscheid der Gemeindebehörde oder durch einen Beschwerdeentscheid oder eine Verfügung des Regierungsrates angeordnet werden.

Der Stimmrechtsausweis

Der Stimmrechtsausweis ist für das Urnenbüro ein wichtiges Mittel, um die Identität der stimmberechtigten Person festzustellen. Die Gemeinden senden das Stimm- oder Wahlmaterial zusammen mit dem Stimmrechtsausweis an die Stimmberechtigten. Stimmende, die den Stimmrechtsausweis nicht vorweisen können oder verloren haben, erhalten vom Urnenbüro eine entsprechende Erklärung zur Unterzeichnung. Inhalt des Stimmrechtsausweises: Datum der Abstimmung, Personalien, Stimmregister-Nr., Angaben der Wahl- und Sachgeschäfte

Der Urnengang

Art des Verfahrens

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen werden im Urnenverfahren durchgeführt. Sie finden in allen Gemeinden am gleichen Abstimmungstag statt. Soweit die Stimmberechtigten nichts anderes beschliessen, vollziehen die Gemeinden ihre Abstimmungen im Versammlungsverfahren (Gemeindeversammlung) und ihre Wahlen im Urnenverfahren. Für die Wahl des Gemeinderates ist nur das Urnenverfahren zulässig (vergleiche hierzu auch die stille Wahl). Hingegen können die Kommissionen (Urnenbüro, Schulpflege, usw.) auch an der Gemeindeversammlung gewählt werden.

Abstimmungstag

Wahlen und Abstimmungen finden unter Vorbehalt der Vorurnen sowie der brieflichen Stimmabgabe am Sonntag statt. Gemeindeversammlungen können auch auf andere Wochentage einberufen werden, nie jedoch auf allgemeine Feiertage.

Anordnung der Wahlen / Abstimmungen

Die zuständigen Instanzen (Exekutiven des Bundes, Kantons und der Gemeinde) haben die Wahlen und Abstimmungen rechtzeitig bekanntzugeben. Sie wählen für die Bekanntmachungen ihre öffentlichen Blätter (Bundesblatt, Kantonsblatt). Die Gemeinden können über ihre Abstimmungsgeschäfte und Wahlen auch den Weg der Bekanntmachung via Anschlagkasten und / oder persönliche Mitteilung an die Stimmberechtigten beschreiten.

Die Stimmberechtigten sind befugt, während zwei Wochen vor dem Abstimmungstag die entsprechenden Akten wie Pläne, Verträge, usw. einzusehen, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt. Um die Bevölkerung der Gemeinde über Gemeindegeschäfte zu informieren, kann die Gemeinde Orientierungsversammlungen abhalten.

Die Gemeindeverwaltungen sind dafür besorgt, dass jede stimmberechtigte Person drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag durch Postzustellung mit den entsprechenden Abstimmungs- oder Wahlunterlagen bedient wird.

Es sind dies: Erläuterungen oder Botschaft, Stimmrechtsausweis, Stimm- oder Wahlzettel sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert und ein Rücksendekuvert. Es ist üblich, dass das Zustellkuvert auch als Rücksendekuvert verwendet wird (zertifiziertes Zweiwegkuvert).

Das Urnenbüro

Jede Gemeinde bildet in der Regel einen Urnenkreis. Die Gemeindebehörde kann die Bildung mehrerer Urnenkreise beschliessen. Sie kann für mehrere Urnenkreise ein gemeinsames Urnenbüro einsetzen. Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

Zusammensetzung

Das amtierende Urnenbüro besteht bei der Ermittlung der Ergebnisse aus einem Präsidium und mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils von der Gemeindebehörde aufgeboden werden. Personen, die als Kandidierende an einer Wahl beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung der Ergebnisse nicht mitwirken.

Die Gemeinde kann für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse zusätzliches Personal einsetzen, das dem Urnenbüro nicht angehört.

Die Gemeinde bestimmt die Zahl der Urnenbüropräsidien und der Urnenbüromitglieder. Sie ernannt die Urnenbüropräsidien aus den Urnenbüromitgliedern und regelt den Amtsantritt des Urnenbüros. Der/die Stimmregisterführer/in ist von Amtes wegen Urnenbüromitglied.

Die übrigen Urnenbüromitglieder werden von den Stimmberechtigten gewählt. Wählbar ist nur, wer stimmberechtigt ist und in der Gemeinde Wohnsitz hat.

Ausübung des Stimmrechtes

Der Stimmberechtigte kann das Stimmrecht entweder **an der Urne** oder **brieflich** ausüben.

An der Urne

Die Gemeindebehörde bestimmt die Urnenöffnungszeiten und macht sie öffentlich bekannt.

Am Abstimmungstag ist die Urne während mindestens einer halben Stunde zu öffnen, spätestens um 12.00 Uhr ist sie zu schliessen.

Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag eine vorzeitige Stimmabgabe an zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich auf der Gemeindeverwaltung.

Die stimmberechtigte Person kann die Stimm- und Wahlzettel zu Hause oder im Urnenbüro ausfüllen. Bei der Stimmabgabe im Urnenbüro muss durch das Urnenbüro auf der Rückseite des Stimm- oder Wahlzettels ein Kontrollstempel angebracht werden.

Während der Urnenzeiten haben im Urnenlokal mindestens zwei Mitglieder des Urnenbüros anwesend zu sein. Das Urnenbüro sorgt dafür, dass sich die Stimmabgabe geordnet vollzieht und jede stimmberechtigte Person unter Wahrung des Stimmgeheimnisses unbeeinflusst stimmen kann.

Briefliche Stimmabgabe

Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht, ohne spezielles Gesuch, brieflich ausüben.

Schreibunfähige Stimmberechtigte können das Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel und die Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

Wer brieflich stimmen will, legt die Stimm- und Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und klebt es zu. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert darf keine Kennzeichnungen aufweisen. Es ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Büro der stimmregisterführenden Person überbracht oder per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle (meistens Gemeindeverwaltung) gesandt oder direkt dem Urnenbüro übergeben werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeiten eintrifft.

Doppelabstimmungen

Grundsätzlich sind Abstimmungen mit JA oder NEIN zu beantworten. Es besteht bei Doppelabstimmungen die Möglichkeit, sowohl Volksinitiative wie auch Gegenvorschlag mit JA zu beantworten. Zudem enthält der Stimmzettel in diesem Fall die Stichfrage, ob Initiative oder Gegenvorschlag in Kraft treten sollen, falls beide angenommen werden sollten.

Wahlen

Allgemeines

Wir unterscheiden zwischen Majorz- (Mehrheitswahlen) und Proporzwahlen (Verhältniswahlen). Majorzwahlen sind reine Persönlichkeitswahlen, bei denen es sich ausschliesslich um die Kandidatur einer bestimmten Person handelt, ungeachtet ihrer politischen Parteizugehörigkeit. Proporzwahlen gewähren den politischen Gruppierungen eine angemessene Vertretung in den wichtigsten Gremien. Auch politische Minderheiten erhalten so die Chance, die Ideen ihrer Sympathisanten vor Behörden zu vertreten. Die Stimmabgabe beinhaltet somit neben der Wahl einer Person in erster Linie die Bevorzugung einer bestimmten Partei.

Das Proporzverfahren

Das Proporzverfahren findet stets bei Wahlen statt, in denen Personen die Interessen breiter Bevölkerungsschichten in Legislativen zu vertreten haben:

- Einwohnerrat
- Kantonsrat
- Nationalrat

Die Verteilung der Sitze und die Wahl der einzelnen Kandidierenden richtet sich nach dem Verhältnis der Parteistimmenzahl, d.h. die Sitze werden den Parteien im Verhältnis ihrer Stärke zugeteilt. Es können nur Kandidierende gewählt werden, deren Namen auf einer gedruckten amtlichen Liste stehen. Es findet nur ein Wahlgang statt.

Bei den Proporzahlen kennt man die Ausdrücke panaschieren und kumulieren. Panaschieren heisst, Namen von anderen Kandidatenlisten auf die eigene Kandidatenliste schreiben. Kumulieren heisst, einen vorgedruckten Namen handschriftlich wiederholen oder den Namen beim Panaschieren zweimal schreiben.

Das Majorzverfahren

Im Gegenzug wählen die Stimmberechtigten im Majorzverfahren jene Kandidierende, die sich im Amt einer Exekutive profilieren möchten:

- Gemeinderat
- Regierungsrat
- Ständerat (als Ausnahme)

Gewählt ist jene kandidierende Person, welche im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang die höchste Stimmzahl (relatives Mehr) erreicht. Wählbar sind auch nicht offizielle Kandidierende.

Die stille Wahl

Bei den Wahlen im Urnenverfahren, ausgenommen die Neuwahlen des Regierungsrates, des Ständerates und des Gemeinderates, ist anstelle des ersten Wahlganges die stille Wahl zulässig. Die stille Wahl kommt zustande, wenn für eine Wahl nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind. Oft werden Ersatzwahlen während der Legislaturperiode im stillen Wahlverfahren durchgeführt.

Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele

(gemeindeeigene Unterlagen)